

Satzung der Gemeinde Niederwinkling über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 01.03.2007

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Niederwinkling folgende

Satzung

§ 1

Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt

- a) Grabplatzgebühren
- b) laufende Gebühren
- c) Bestattungs- und Leichenüberführungsgebühren
- d) sonstige Gebühren

§ 2

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirkt,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat,
- d) in wessen Interesse die Kosten entstanden sind.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Vorauszahlung und Fälligkeit

- (1) Die Gemeindeverwaltung soll bei der Entgegennahme des Auftrages Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschild verlangen.
- (2) Die Vorauszahlungen und die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschildner fällig.

§ 5

Grabplatzgebühren

- (1) Die Grabplatzgebühren betragen als einmalige Gebühr für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für die Dauer einer Ruhefrist (20 Jahre)
 - a) für ein Einzelgrab 120,-- €
 - b) für ein Doppelgrab 200,-- €
 - c) für ein Dreifachgrab 280,-- €

- (2) Die Grabplatzgebühren betragen als einmalige Gebühr für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes für weitere 20 Jahre
 - a) für ein Einzelgrab 75,-- €
 - b) für ein Doppelgrab 125,-- €
 - c) für ein Dreifachgrab 175,-- €

§ 6

Laufende Gebühren

Laufende Gebühren werden vorerst nicht erhoben.

§ 7

Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen:

EUR

a) für die Besorgung der Leiche (Waschen, Anziehen und Einsargen)	125
b) je Leichenträger beim Abholen der Leiche im Sterbehaus	25
c) je Leichenträger bei der Beerdigung	30
d) für die Aufbewahrung der Leichen im Leichenhaus mit Kerzenbeleuchtung und Reinigung etc. ohne Kerzenbeleuchtung und Reinigung etc.	90 50
e) für die Grabherstellung	180
f) für die Urnenbeisetzung in einem Grab	75
g) für die Tieferlegung bei der Erstbestattung	60
h) für die Tieferlegung einer Leiche nach der Erstbestattung	250
i) für die Ausgrabung einer Leiche zur Überführung nach auswärts	300
j) für die Ausgrabung einer Leiche zur Sektion und anschließenden Wiederbestattung im bisherigen Grab	300
k) für die Umbettung einer Leiche (auch im Anschluss an eine Sektion)	400
l) für die Ausgrabung und Umbettung nach Ablauf der Ruhefrist	250
m) je Leichenträger, wenn diese im Zusammenhang mit Überführungen und Umbettungen im Anschluss an eine erfolgte Ausgrabung erforderlich sind	25
n) für die Benutzung des Leichenhauses über 72 Stunden, soweit der Verlängerungszeitraum auf Wunsch der Angehörigen bedingt ist je Tag	15
o) für die Entfernung der Grabanpflanzung bei einem Einzelgrab, Doppelgrab, Dreifachgrab	20

Preise jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer (derzeit 19 %).

Für Kinder bis zu 16 Jahren werden die vorstehenden Gebühren nur zur Hälfte erhoben.

- (2) Bei Leichenüberführungen von auswärts werden die Gebühren nach dem Maße der Inanspruchnahme der Einrichtungen des gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungswesens festgesetzt.
Für die Leichenbeschau kommen die jeweils geltenden amtlichen Sätze in Anrechnung, die von den Angehörigen direkt an den Leichenschauer zu entrichten sind.
- (3) Soweit die unter Buchstabe a), b), c), m), o) aufgeführten Tätigkeiten unentgeltlich von Angehörigen, privaten Bestattungsinstituten oder ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern geleistet werden, entfällt die Einhebung der Gebühren durch die Gemeinde.
- (4) Zu den im Absatz 1 angesetzten Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe dazugerechnet.

§ 8

Gebühr für außerordentliche Grabbelegung

Die Gebühr für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung zur Bestattung von Verstorbenen in einem Grab eines Nutzungsberechtigten des/der Verstorbenen, der nicht Angehöriger ist, wird auf EUR 100,-- festgesetzt.

§ 9

Entgelte für Sonderleistungen

- (1) Sollten in Einzelfällen die Leistungen nach Zeit, Art und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen und die Sätze gemäß § 7 dafür nicht ausreichen, so werden die Gebühren von der Gemeinde gesondert berechnet.
- (2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, in dieser Satzung keine Gebühren festgelegt, so werden die Gebühren unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze festgelegt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 15. September 2000, in Kraft getreten am 01.01.2001, außer Kraft.

Niederwinkling, den 01.03.2007

Gemeinde Niederwinkling



Waas

1. Bürgermeister